

Behinderung & Menschenrecht

Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.

Lfd. Nr. 21 – Oktober 2002



Perspektivenwechsel muss vorangetrieben werden Forderungen an die neue rot-grüne Bundesregierung

1. Schaffung eines umfassenden Teilhabe- und Assistenzsicherungsgesetzes für behinderte Menschen - Herausnahme der Eingliederungshilfe, der Blindenhilfe und der Hilfe zur Pflege aus dem BSHG, gleichzeitig Freistellung von der Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf diese Leistungen.
2. Verbesserung des nach wie vor überwiegend defektorientierten Behindertenbegriffes in Richtung eines Begriffs von Behinderung, der die gesellschaftlichen Faktoren vorrangig berücksichtigt.
3. Verabschiedung eines zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes, das umfassender ist als der bereits in der vergangenen Legislaturperiode vorgelegte Entwurf des Bundesjustizministeriums (BMJ).
4. Sozialgesetzbuch – 9. Buch (SGB IX):
 - Fortsetzung des Programms „50.000 Jobs für behinderte Menschen“ und detaillierte Aufschlüsselung der bisherigen Ergebnisse unter Beteiligung der Behindertenverbände
 - Umsetzung der Beteiligungsrechte behinderter Menschen und ihrer Organisationen, sowie der Organisationen der behinderter Frauen
 - Schulung von MultiplikatorInnen für das SGB IX und das BGG.
5. Gleichstellungsgesetz (des Bundes) für behinderte Menschen (BGG): Umsetzung, Auswertung und Schulung.
6. Umfassende Reform des Sexualstrafrechts: Bei Sexualstraftaten, die an widerstandsunfähigen Opfern begangen werden, muss der ungerechtfertigte, nicht hinnehmbare und auch strafrechtsdogmatisch nicht mehr gebotene Unterschied im Strafrahmen gegenüber widerstandsfähigen Opfern sexueller Gewalt aufgehoben werden.
7. Schaffung einer Heimenquöte zur Darstellung der Lage von behinderten Menschen, die in Heimen leben sowie zur Unterbreitung von Vorschlägen, wie ihre Situation umgreifend verbessert werden kann.

Berlin, 26. September 2002 - Vorstand - NETZWERK ARTIKEL 3

Entwurf für ein

Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

und zur Änderung anderer Gesetze
(LBGG)

Ein Vorschlag des Forums behinderter Juristinnen und Juristen

(Juli 2002)

unterstützt durch das Büro des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

Nachstehend bringen wir den Kerntext des Gesetzentwurfes aus dem für www.netzwerk-artikel-3.de erstellten Onlinedokument und einige Erläuterungen zu Änderungen bzw. zum Behinderungsbegriff. Der vollständige 62-seitige Text kann über die Homepage des Netzwerkes (Länderübersicht) herunter geladen werden. Dort finden sich auch die Gesetze bzw. Gesetzentwürfe anderer Bundesländer.

Einordnung der vorgeschlagenen Änderungen / Behinderungsbegriff

In Artikel 1 wird – in Anlehnung an das BGG – ein Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen vorgeschlagen. Die Begründung hierfür wird zusammengefasst abgegeben. Die nachfolgenden Artikel enthalten Vorschläge für die Änderung von Landesgesetzen, die jeweils gesondert begründet werden. Da sowohl die Benennung als auch der Inhalt der Gesetze je nach Bundesland unterschiedlich sind, wird meist auf eine konkrete Bezeichnung der vorgeschlagenen Änderungen verzichtet, teilweise das Gesetz eines bestimmten Landes beispielhaft zugrunde gelegt. Zudem können landesrechtliche Besonderheiten bestehen, die bei einer Umsetzung der hier vorgeschlagenen Regelungen berücksichtigt werden müssten.

Die Definition von Behinderung geht einen Schritt weiter als die Bestimmung im BGG. Von der Verwendung des Behinderungsbegriffes wie im BGG bzw. dem SGB IX wurde deshalb abgesehen, weil bereits auf Bundesebene zwischenzeitlich eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet worden ist, die sich mit der Neuorientierung des Behinderungsbegriffes beschäftigt und das FbJJ zu der Diskussion weiterhin mit beitragen möchte. Auch wird die Nicht-Übernahme des Begriffes aus dem BGG deshalb für unschädlich gehalten, weil es sich bei dem hier vorgestellten Gesetz lediglich um ein solches auf

Landesebene handelt, es also nicht zu Disparitäten in verschiedenen Rechtsbereichen kommen kann, sofern das Land von vornherein in seiner Gesetzgebung den hier verwendeten Behinderungsbegriff normiert.

Unter Berücksichtigung der Diskussion um die Weiterentwicklung der „Internationalen Klassifikation der Schädigungen, Fähigkeitsstörungen und Beeinträchtigungen“ (ICIDH) zur „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird hier – entgegen dem BGG und dem SGB IX – tatsächlich dabei auf die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Partizipation) und nicht mehr auf vermeintliche oder tatsächliche Defizite abgestellt. Dabei wird ausdrücklich darauf verzichtet, Beeinträchtigungen erst dann als Behinderung zu bezeichnen, wenn sie voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden bzw. in Abhängigkeit von einem bestimmten Alter stehen, um Menschen mit nur vorübergehenden Einschränkungen bzw. Menschen, die aufgrund ihres Alterszustandes behindert sind, mit in diesen Personenkreis einzubeziehen.

Artikel 1

Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung und Diskriminierung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie das Recht zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 2 Behinderte Frauen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von behinderten Frauen zu berücksichtigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

§ 3 Behinderung

Menschen sind behindert, wenn sie auf Grund ihrer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Abschnitt 2: Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 5 Gleichstellungsverpflichtung der Träger öffentlicher Aufgaben

(1) Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts fördern im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in § 1 genannten Ziele aktiv und haben diese bei der Planung von Maßnahmen zu beachten sowie insbesondere auf die Herstellung der Barrierefreiheit hinzuwirken. Das gleiche gilt für die Verwaltungen kommunaler Gebietskörperschaften, einschließlich ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, und für privatrechtlich organisierte juristische Personen, die öffentliche Aufgaben des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften wahrnehmen.

(2) In Bereichen bestehender Benachteiligungen von behinderten Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligung zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur Gleichstellung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von behinderten Frauen Rechnung zu tragen.

(3) Ein Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 darf behinderte Menschen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Barrierefreies Bauen

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten durch Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des § 5 Absatz 1 sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden.

§ 7 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit öffentlichen Trägern im Sinne des § 5 Absatz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die Träger öffentlicher Aufgaben haben dafür auf Wunsch der Berechtigten in erforderlichem Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln,

1. in welcher Weise Gebärdensprachdolmetscher oder andere geeignete Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- und sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Aufgaben bereitgestellt werden,
2. für welche Anlässe und in welchem Umfang ein Anspruch auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen besteht; dabei sind insbesondere die Stellung von Anträgen, die Einlegung von Rechtsbehelfen und die sonstige Wahrnehmung von Rechten als erforderliche Anlässe zu berücksichtigen,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen.

Die Verbände behinderter Menschen auf Landesebene sind zu beteiligen.

§ 8 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des § 5 Absatz 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen die unterschiedlichen Beeinträchtigungen behinderter Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen kostenlos in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

§ 9 Barrierefreie Informationstechnik

Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des § 5 Absatz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, technisch so, dass sie von behinderten Menschen uneingeschränkt genutzt werden können. Die Landesregierung wird ermächtigt, die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Verbände behinderter Menschen auf Landesebene sind zu beteiligen.

Abschnitt 3: Schadensersatz und Rechtsbehelfe

§ 10 Schadensersatz; immaterieller Schaden

Wird ein Behinderter Mensch in seinen Rechten aus §§ 5 Absatz 3, 7 Absatz 1, §§ 8 oder 9 verletzt, so hat der Träger öffentlicher Aufgaben einen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der oder die Benachteiligte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

§ 11 Vertretungsbefugnis

Werden behinderte Menschen in ihren Rechten aus §§ 5 Absatz 3, 7 Absatz 1, §§ 8 oder 9 verletzt, können an ihrer Stelle Behindertenverbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen und die Rechte aus § 10 an Stelle des Menschen wahrnehmen; gleiches gilt bei Verstößen gegen Landesrecht, das einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung der Deutschen Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 7 Absatz 1 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

§ 12 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot für öffentliche Träger nach § 5 Absatz 3 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 7 Absatz 1, §§ 8 und 9
2. die Vorschriften des Landesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in §§ **(müssen noch enumerativ aufgezählt werden)**.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 Satz 1 wird auf Vorschlag des Landesgleichstellungsbeirates für die Belange behinderter Menschen erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Belange behinderter Menschen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder dazu berufen ist, behinderte Menschen auf Landesebene zu vertreten,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedem behinderten Menschen ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

Abschnitt 4: Landesgleichstellungsbeauftragte/r und Landesgleichstellungsbeirat für die Angelegenheiten von behinderten Menschen

Titel 1: Landesgleichstellungsbeauftragte/r für die Angelegenheiten von behinderten Menschen

§ 13 Amt des/der Landesgleichstellungsbeauftragten für die Angelegenheiten von behinderten Menschen

(1) Die Landesregierung beruft für die Dauer der Amtsperiode des Landesgleichstellungsbeirates für die Angelegenheiten von behinderten Menschen (Landesgleichstellungsbeirat) im Einvernehmen mit ihm eine Landesgleichstellungsbeauftragte oder einen -beauftragten für die Angelegenheiten von behinderten Menschen (Landesgleichstellungsbeauftragte/r). Der oder die Landesgleichstellungsbeauftragte soll selbst behindert im Sinne des § 3 sein.

(2) Dem oder der Landesgleichstellungsbeauftragten ist die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Sein oder ihr Amt ist angemessen zu vergüten.

(3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit der Wahl eines neuen Landesgleichstellungsbeirates. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landesgleichstellungsbeirates kann die Landesregierung den Landesgleichstellungsbeauftragten oder die Landesgleichstellungsbeauftragte wegen grober Verletzung seiner oder ihrer Pflichten entlassen.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgabe des oder der Landesgleichstellungsbeauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen

Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie oder er setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligt die Verwaltung die Landesbeauftragte oder den Landesgleichstellungsbeauftragten bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Teilhabe und der Gleichstellung von behinderten Menschen behandeln oder berühren.

(3) Alle Landesbehörden und sonstigen öffentlichen Träger des Landes sind verpflichtet, die Landesgleichstellungsbeauftragte oder den Landesgleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(4) Der oder die Landesgleichstellungsbeauftragte arbeitet mit dem Landesgleichstellungsbeirat zusammen. Er oder sie beachtet die Beschlüsse des Landesgleichstellungsbeirats und nimmt auf Anforderung innerhalb von sechs Wochen dazu Stellung.

(5) Jeder Mensch kann sich an den Landesgleichstellungsbeauftragten oder die Landesgleichstellungsbeauftragte wenden, wenn er der Ansicht ist, dass Rechte von behinderten Menschen verletzt worden sind.

(6) Jeder Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des § 5 Absatz 1 erteilt dem oder der Landesgleichstellungsbeauftragten zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Stellt der oder die Landesgleichstellungsbeauftragte Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot von behinderten Menschen fest, so beanstandet er oder sie dies bei dem Träger öffentlicher Aufgaben und gegenüber dem zuständigen Mitglied der Landesregierung, im Übrigen gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landtages, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesrechnungshofes oder dem oder der Landesdatenschutzbeauftragten.

Titel 2: Landesgleichstellungsbeirat für die Angelegenheiten von behinderten Menschen

§ 15 Landesgleichstellungsbeirat für die Angelegenheiten von behinderten Menschen

(1) Es wird ein Landesgleichstellungsbeirat für die Angelegenheiten behinderter Menschen (Landesgleichstellungsbeirat), gebildet, der den Landesgleichstellungsbeauftragten oder die Landesgleichstellungsbeauftragte in allen Fragen, die die Angelegenheiten von behinderten Menschen berühren, berät und unterstützt. Die Amtsperiode des Landesgleichstellungsbeirates beträgt fünf Jahre.

(2) Dem Landesgleichstellungsbeirat gehören als Mitglieder jeweils xx Personen als Vertreter oder Vertreterin der rechtsfähigen gemeinnützigen Verbände und Vereine des Landes an, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen von behinderten Menschen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung von behinderten Menschen gehört. Die Mitglieder sollen selbst behindert im Sinne des § 3

sein. Der Landesgleichstellungsbeirat muss nach seiner Zusammensetzung der Mitglieder die behinderten Menschen in ihrer Gesamtheit auf Landesebene repräsentieren.

(3) Die Mitglieder des Landesgleichstellungsbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich gegen Entschädigung ihrer Auslagen (Aufwandsentschädigung) aus. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Verbände im Sinne des Absatzes 1 durch die Landesregierung berufen.

(4) Der oder die Landesgleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Landesgleichstellungsbeirats teilzunehmen. Die Beschlüsse des Landesgleichstellungsbeirats werden dem oder der Landesgleichstellungsbeauftragten zur Kenntnis gegeben. Der Landesgleichstellungsbeirat kann zu seinen Beschlüssen eine Stellungnahme des oder der Landesgleichstellungsbeauftragten fordern.

(5) Der Landesgleichstellungsbeirat gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(6) Bei dem oder der Landesgleichstellungsbeauftragten wird eine Geschäftsstelle des Landesgleichstellungsbeirats gebildet. Die Landesregierung beruft die konstituierende Sitzung des Landesgleichstellungsbeirats ein.

Abschnitt 5: Berichtspflicht

§ 16 Berichtspflicht der Landesregierung

In Erfüllung ihrer Berichtspflicht nach diesem Gesetz unterrichtet die Landesregierung das Parlament mindestens einmal in jeder Legislaturperiode des gesetzgebenden Organs über Auswirkungen der nach diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen sowie über die Gleichstellung von behinderten Menschen und gibt eine zusammenfassende, nach Geschlecht und Alter differenzierte Darstellung und Bewertung. Der Bericht nimmt zu möglichen weiteren Maßnahmen zur Gleichstellung von behinderten Menschen Stellung. Die obersten Landesbehörden werden beteiligt. Mindestens einmal im Jahr unterrichtet die Landesregierung das zuständige gesetzgebende Organ über Benachteiligungen von behinderten Menschen und nimmt dazu Stellung, insbesondere auch dazu, wie das Land die Benachteiligungen zukünftig abzustellen gedenkt.

Zitatende

Neues aus den Ländern

RLP: Kabinett verabschiedet Landesgleichstellungsgesetz

Das Land Rheinland-Pfalz will mit einem Gesetz die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen weiter voranbringen. Nachdem das rheinland-pfälzische Kabinett einem entsprechenden Gesetzentwurf des Sozialministeriums zugestimmt hat, könne der Entwurf nun im nächsten Landtagsplenum am 25./26. September 2002 behandelt werden, wie Sozialministerin Malu Dreyer bei einer Pressekonferenz Mitte September mitteilte. Rheinland-Pfalz ist nach Angaben der Ministerin eines der ersten Bundesländer, das einen eigenständigen Regierungsentwurf für ein Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen ins parlamentarische Verfahren bringt. Die Ministerin und der Sozialstaatssekretär und Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen, Richard Auernheimer, sehen dies als einen wichtigen Schritt zur Konkretisierung des am 1. Mai 2002 in Kraft getretenen Bundesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur konsequenten Fortsetzung des auch vom Bund eingeschlagenen Weges zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für behinderte Menschen. Malu Dreyer wies darauf hin, dass das rheinland-pfälzische Kabinett den Entwurf des Sozialministeriums bereits am 30. April 2002, also einen Tag vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes, im Grundsatz gebilligt habe.

Mit dem insgesamt mehr als 70 Artikel umfassenden Entwurf trage die Landesregierung dem in der Landesverfassung verankerten Gleichstellungsauftrag sowie einer entsprechenden Verpflichtung in der Koalitionsvereinbarung Rechnung. «Mit dem Gesetzeswerk wird ein weiterer wesentlicher Schritt zur Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen unternommen. Ihnen soll die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden», erklärten die Ministerin und der Staatssekretär.

Der Gesetzentwurf enthalte in seinem Artikel 1 das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen mit einer Reihe von Regelungen zugunsten von Menschen mit Behinderung insbesondere im Hinblick auf die barrierefreie Gestaltung ihrer Lebensbereiche. Die Regelungen, so die Ministerin, orientierten sich weitgehend an vergleichbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen. Die Artikel 2 bis 74 sehen nach Angaben der Ministerin Änderungen bestehender Landesgesetze und Landesverordnungen zugunsten behinderter Menschen vor. Wesentliche Änderungen betreffen die bessere Berücksichtigung des Grundsatzes der Barrierefreiheit im Wahlrecht, im Bereich der Kindertagesstätten, im Bildungsbereich, im Straßenrecht und im Nahverkehrsrecht. Im Rahmen eines breit angelegten Anhörungsverfahrens sei der Gesetzentwurf einer Vielzahl von Verbänden, Behörden und sonstigen Stellen zugeleitet worden, die den Entwurf durchweg positiv beurteilt hätten.

Im Zentrum des Entwurfs, so die Ministerin, stehe ein weit gefasster Begriff von Barrierefreiheit, der die Bereiche Verkehr und Bau ebenso umfasse wie die Information und Kommunikation. Land und Kommunen seien gehalten, bei Neubauten sowie größeren Um- und Erweiterungsbauten die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung zu berücksichtigen; bereits bestehende Bauten sollen schrittweise soweit wie möglich barrierefrei gestaltet werden. Das Ziel der Barrierefreiheit soll auch im Straßenbau und im öffentlichen Personennahverkehr verankert werden.

Die Behörden würden zu einer behindertengerechten Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken verpflichtet, insbesondere auch im Hinblick auf blinde und sehbehinderte Menschen. Angesichts der wachsenden Bedeutung moderner Informationstechniken sollen Behörden ihre Internet- und Intranetseiten barrierefrei gestalten. Gehörlose und hörbehinderte Menschen und Menschen mit eingeschränkter Sprechfähigkeit erhalten nach Angaben der Ministerin im Kontakt mit Behörden ein Recht auf Verwendung der Gebärdensprache und anderer geeigneter Kommunikationsformen; dies beinhalte die Verpflichtung der Behörden, die Übersetzung oder die Verständigung mit anderen Kommunikationshilfen sicherzustellen. Im Landeswahlrecht werde blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern ausdrücklich die Verwendung von so genannten Stimmzettelschablonen gestattet.

Zur Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung solle anerkannten Verbänden die Möglichkeit der Verbandsklage in bestimmten Fällen an die Hand gegeben werden. Dies stelle eine wichtige Ergänzung zum individuellen Klagerecht des einzelnen behinderten Menschen dar. Darüber hinaus stelle das Gesetz die Arbeit des seit mehr als einem Jahrzehnt wirkenden Beauftragten des Landes für die Belange von behinderten Menschen und des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen auf eine gesetzlich verpflichtende Grundlage. Außerdem sei eine zweijährige Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über die Lage der Menschen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der Situation behinderter Frauen vorgesehen. Land und Kommunen würden zur Berücksichtigung und aktiven Förderung des Ziels des Gesetzes verpflichtet, so die Ministerin.

Malu Dreyer: «Unser Ziel ist es, nicht nur die rechtliche Situation von behinderten Menschen zu verbessern, sondern die gesellschaftliche Grundeinstellung positiv zu verändern. Während traditionelle Ansätze der Politik für Menschen mit Behinderung die Kompensation von Nachteilen in den Mittelpunkt stellen, ist eine moderne Politik für behinderte Menschen darauf gerichtet, Diskriminierungen und Ausgrenzung aktiv entgegenzuwirken und berufliche und soziale Integration zu fördern».

(Kabinet-Nachrichten- omp)

Niedersachsen: Neuer Entwurf

In der Kabinettsitzung am 10.09.2002 hat die Niedersächsische Landesregierung beschlossen, den "Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze" zur Anhörung freizugeben. Das Gesetz soll möglichst noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten. D. h., dass in Kürze die Verbände und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen die Gelegenheit erhalten, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Der Text des Gesetzentwurfes ist unter der Adresse: www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de oder auf der Netzwerkhomepage einzusehen.

SLH: Gesetz zum 1.1.2003?

Der Landesbehindertenbeauftragte von Schleswig-Holstein teilt mit, dass nach der Sommerpause ein Gesetzentwurf erstellt und ins Parlament gebracht werde. Wenn alles planmäßig verlaufe, werde das Gesetz zum 1. Januar 2003 in Kraft treten. (siehe Länderseite auf der Netzwerkhomepage).

Rechtsverordnungen zum Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen treten in Kraft

Am 24. Juli 2002 sind drei Rechtsverordnungen zum Behindertengleichstellungsgesetz in Kraft getreten. Damit werden im Bereich der Bundesverwaltung wichtige Regelungen zur Gleichstellung umgesetzt.

Hör- und sprachbehinderte Menschen haben ab sofort das Recht, im Verwaltungsverfahren mit Bundesbehörden in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder anderer geeigneter Hilfen zu kommunizieren. Die Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren legt fest, wann und in welchem Umfang Gebärdensprachdolmetschers oder andere geeigneter Kommunikationshilfen einbezogen werden. Darüber hinaus regelt die Verordnung Art und Weise der Bereitstellung sowie die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung der Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen.

Blinde oder sehbehinderte Menschen als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens haben jetzt einen Anspruch darauf, dass Dokumente für sie wahrnehmbar sind. Nach der Verordnung zur Zugänglichmachung von

Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren müssen Bescheide, öffentlich-rechtlich Verträge und Vordrucke einschließlich der Anlagen barrierefrei wahrnehmbar sein.

In der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik werden für die Bundesverwaltung die Voraussetzungen für Angebote im Internet und der Zeitpunkt der Umsetzung festgeschrieben. Behinderte Menschen sollen die Informationen aller öffentlichen Internetauftritte und -angebote von Bundeseinrichtungen grundsätzlich uneingeschränkt nutzen können. Die Rechtsverordnung gilt für Internetauftritte und -angebote, öffentliche Intranetauftritte und -angebote und mittels Informationstechnik realisierte graphische Programmoberflächen wie CD-ROMs, DVDs oder vergleichbare Medien.

Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnungen rückt das Ziel, dass behinderte Menschen am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt teilhaben sollen, ein weiteres Stück näher - schreibt das Bundesministerium für Arbeit. (Movado-news)

Der Text der Rechtsverordnungen ist im Internet unter der Homepage www.ejmb2003.de Abschnitt "Gesetze" zu finden, ebenso auf der Homepage des Netzwerkes.

OLG-Änderungsgesetz - Gleichstellung behinderter Menschen auch vor den Gerichten

"Nach dem Vorbild des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen wird auch das Verfahren vor den Gerichten barrierefrei sein. Was für Bundesbehörden gilt, wird genau so für Gerichte gelten: Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben Anspruch auf die Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderer Hilfsmittel für eine Verständigung; gerichtliche Schriftstücke sind für blinde oder sehbehinderte Menschen in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen." Das erklärte die Parlamentarische Staatssekretärin im BMA, Ulrike Mascher, zum Beschluss des Deutschen Bundestages zum OLG-Vertretungsänderungsgesetz.

Der Deutsche Bundestag hatte das OLG-Vertretungsänderungsgesetz bereits am 7. Juni 2002 verabschiedet. Der Deutsche Bundestag stimmte den Empfehlungen des Vermittlungsausschusses zu, der vom Deutschen Bundesrat angerufen worden war.

Neben den genannten Regelungen für Gerichtsverfahren enthält das OLG-Vertretungsänderungsgesetz eine Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches, die volljährigen geschäftsunfähigen Menschen die Möglichkeit eröffnet, Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens selbst auszuführen. (In diesem Gesetz sind verschiedene Artikel angehängt, die ursprünglich für das Zivilrechtliche ADG vorgesehen waren.) Das Gesetz ist zum 1. August 2002 in Kraft getreten.

"Nichts über uns ohne uns" - Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen (EJMB) 2003

Mit Beschluss des Rates der Europäischen Union ist das Jahr 2003 zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen erklärt worden. Damit haben behinderte Menschen die Möglichkeit, europaweit und öffentlichkeitswirksam auf sich und ihre Interessen aufmerksam zu machen. Auf dem Europäischen Behindertenkongress in Madrid im März 2002 sind Visionen formuliert worden, die als Rahmen für Maßnahmen im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen dienen können. "Nichts über uns ohne uns" - so der Grundsatz für das EU-Jahr der behinderten Menschen. Für Deutschland wurde dieser Wechsel in der Perspektive wie folgt formuliert: nicht mehr ausgrenzende Fürsorge, sondern uneingeschränkte Teilhabe; nicht mehr abwertendes Mitleid, sondern völlige Gleichstellung; nicht mehr wohlmeinende Bevormundung, sondern das Recht auf Selbstbestimmung.

Diese neue Dynamik in der Behindertenpolitik wird auch im Logo für das Europäische Jahr ausgedrückt. Die drei nach vorne gerichteten Pfeile stehen aus deutscher Sicht für die zentralen Botschaften:

- Teilhabe verwirklichen
- Gleichstellung durchsetzen
- Selbstbestimmung ermöglichen

Im Laufe des Jahres 2003 werden in den teilnehmenden Staaten schon nach derzeitigem Kenntnisstand Hunderte von Aktivitäten und Veranstaltungen stattfinden. Als verbindendes Element sieht die Europäische Kommission einen "Marsch durch Europa" vor, der im Januar 2003 von Griechenland aus durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union führen und im Dezember 2003 in Italien zu Ende gehen wird. Die Behindertenbewegung wird während des Marsches in allen Mitgliedstaaten Begleitaktivitäten und -veranstaltungen auf allen Ebenen durchführen. Ein Kampagnen-Bus begleitet diesen Marsch durch ganz Europa.

Ferner sind Mittel bereitgestellt worden um länderübergreifende, bundesweite, regionale und lokale Aktivitäten im Sinne der Ziele zu unterstützen. Näheres über die Möglichkeiten für den Erhalt von Projektförderung erfährt man aus einem Leitfaden, den man zusammen mit dem dazugehörigen Antragsformular von der Web-Site www.ejmb2003.de herunterladen kann. (Dort ist auch die "Deklaration von Madrid" erhältlich, siehe auch Netzwerkhhomepage.)

Nationale Eröffnungsveranstaltung in Magdeburg am 21./22. Februar 2003

Mit einer zweitägigen "Nationalen Eröffnungsveranstaltung" sollen die Schwerpunktthemen für das EJMB in Deutschland "Persönliche Assistenz", "Barrierefreiheit", "Gleichstellung und Arbeit" und "Gesundheit und Ethik"

zur Diskussion gestellt werden. In vier Folgeveranstaltungen sollen diese Themen vertieft und die Diskussion zu Lösungsansätzen hin weitergeführt werden.

Bei der "Persönlichen Assistenz" handelt es sich um ein Konzept individueller Hilfen, die es dem/der Assistenznehmer(in) erlauben, über Art, Form, Inhalt, Ablauf, Ort und Erbringer der Hilfeleistung zu bestimmen. Das Konzept "Persönlicher Assistenz" stellt daher seinem Charakter nach eine Leistung zur Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft im Sinne des SGB IX dar und unterscheidet sich konzeptionell wesentlich von dem medizinischen Modell der Pflege. In der Eröffnungsveranstaltung sollen am Beispiel ausländischer Vorbilder (z.B. Schweden, Norwegen, USA) Überlegungen präsentiert werden, in welcher Weise diese Hilfen in Deutschland weiterentwickelt werden können. In der Nachfolgeveranstaltung sollen Notwendigkeit rechtlicher Änderungen, konzeptionelle Fragen, die Qualitätssicherung, die Vergütung, das Verhältnis zur medizinischen Pflege und Grundpflegeleistungen, Fragen der arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung sowie die institutionelle Einbindung diskutiert werden.

Bei dem Themenbereich "Barrierefreiheit" geht es nicht nur um die bauliche, verkehrliche und organisatorische Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer(innen), sondern auch um den Abbau von Kommunikationsbarrieren für hörbehinderte Menschen bei fehlender technischer Ausstattung von Räumen oder nicht vorhandenen Gebärdensprachdolmetschern oder um den Abbau von Barrieren bei der Nutzung graphisch gestalteter Programmoberflächen oder Internetseiten für blinde Menschen. In der Eröffnungsveranstaltung sollen die neuen Instrumente des Behindertengleichstellungsgesetzes (Verordnungen, Nahverkehrspläne, Programme, Zielvereinbarungen) beispielhaft vorgestellt und Strategien zur Herstellung der Barrierefreiheit thematisiert werden. In der Nachfolgeveranstaltung sollen die Umsetzungsprobleme bei der Herstellung der Barrierefreiheit analysiert, Überlegungen zur Ausgestaltung der Instrumente erörtert und die Einbeziehung des Landesrechts (z.B. durch Landesgleichstellungsgesetze) diskutiert werden.

Mit dem Thema "Gleichstellung" sollen der Diskurs über die Verpflichtungen in dem öffentlichen Bereich hinausgeführt und Benachteiligungen behinderter Menschen in Verträgen, in privaten Organisationen, als Kunden und im Arbeitsleben angesprochen werden. Es geht dabei insbesondere um die Achtung behinderter Menschen als gleichberechtigte Partner in allen Lebensvollzügen und die Vermeidung direkter oder indirekter Diskriminierungen. In der Nachfolgeveranstaltung sollen Elemente von Benachteiligungen in den verschiedenen Lebensbereichen (Arbeit, Wohnen, Freizeit, Tourismus) und in Verbindung mit dem Geschlecht (sexuelle Gewalt, Rehabilitation behinderter Frauen) ausgeleuchtet und Strategien zur Abhilfe entwickelt werden. Darüber hinaus soll die Teilhabe behinderter Menschen im Arbeitsleben besonders beleuchtet und neue Konzepte zur Rehabilitation und Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt diskutiert werden.

In dem vierten Schwerpunkt soll die ethische Debatte über die neuen Möglichkeiten der Medizin und ihren Wirkungen aufgenommen werden, die durch die Enquête des Bundestages begonnen wurde. Nur wenn ein breiter gesellschaftlicher Diskurs über die Gefahren und Grenzen der Gentechnik, die Probleme selektiver Medizin wie bei der Präimplantationsdiagnostik, die humangenetische Beratung und die Frage der Zulassung der

Tötung auf Verlangen geführt wird, können berechtigte Ängste behinderter Menschen vor der Relativierung ihres Lebensrechtes abgebaut werden. Mit dieser Debatte ist aber auch die Ausrichtung einer beabsichtigten Gesundheitsreform verbunden, die insbesondere bei chronisch kranke Menschen und behinderte Menschen, die auf Hilfsmittel angewiesen sind Befürchtungen auslöst. Eine Rationierung der medizinischen Versorgung oder eine Standardisierung von Vergütungen, könnte zu Ausschlüssen von Behandlungs- und Versorgungsansprüchen behinderter Menschen führen, die die medizinische Rehabilitation behinderter Menschen gefährden könnte. In der Eröffnungsveranstaltung sollen diese Gefahren beschrieben und in der Nachfolgeveranstaltung die gesellschaftlichen Positionen gegeneinander abgewogen und allgemein akzeptierte Positionen erarbeitet werden.

Psychisch behinderte Menschen haben Anspruch auf Teilhabe und müssen nicht ins Heim abgeschoben werden

Behindertenbeauftragter stellt Dokumentation vor

Der Behindertenbeauftragte des Landes Niedersachsen wird in vier Veranstaltungen der Frage nachgehen, ob sich der Anspruch auf Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen aus dem neuen neunten Sozialgesetzbuch in der Lebensrealität behinderter Menschen widerspiegelt. In der ersten Veranstaltung, die gemeinsam mit dem Landesfachbeirat Psychiatrie Niedersachsen am 24. April 2002 in Hannover durchgeführt wurde, ging es um die Frage, wie dieser Anspruch auch für psychisch behinderte Menschen realisiert werden kann. Finke fasste die Ergebnisse der verschiedenen Diskussionsforen der Veranstaltung, die von rund 180 Teilnehmerinnen und Teilnehmer besucht wurde, wie folgt zusammen:

Erstens: Die behinderten Menschen wollen es nicht länger hinnehmen, dass seit 30 Jahren der Grundsatz "ambulant vor stationär" in den verschiedenen Gesetzen festgeschrieben ist und trotzdem 95 % der Hilfen in stationärer Form erbracht werden.

Zweitens: Es wird wohl noch für eine bestimmte Übergangszeit Zeit Heime geben müssen, aber Teilhabe und Selbstbestimmung sind in ihnen nicht möglich.

Dieser Ansicht waren auch die vier Referenten der Veranstaltung sowie der größte Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Prof. Dr. Klaus Dörner (Hamburg) begründete facettenreich die Notwendigkeit, in der kommenden Legislaturperiode eine "Enquete der Heime" durch den Deutschen Bundestag einzuberufen. Zurzeit ist die Situation widersprüchlich. Einerseits haben die Verantwortlichen für die Institutionen für Behinderte und Pflegebedürftige mit der Deinstitutionalisierung begonnen, was sich in Verkleinerung, Dezentralisierung, Regionalisierung und teilweise auch Ambulantisierung ihrer Einrichtungen ausdrückt. Einbezogen in den Prozess sind auch die Institutionsverantwortlichen, von den Heimleiterinnen und Heimleitern über Wohlfahrtsverbände bis zu den Sozialministerien. Gleichzeitig nimmt aber die Verheimung von Menschen, pflegebedürftige,

altersdemente und behinderte zu. Und das bleibt so lange so, wie jede clevere Unternehmerin und jeder clevere Unternehmer, wenn sie nur ein paar formale Kriterien erfüllen, sich auf dem Markt des Heimwesens nach Belieben bedienen können. Für den Bedarf sorgen sie dann schon selber.

Dass das System der Institutionalisierung in wenigen Jahren nicht mehr zu bezahlen sein wird, ist allgemein bekannt. Hinzu kommt, dass fast alle Menschen die Assistenz brauchen, nach interessenneutraler, fairer und umfassender Beratung über die heute schon gegebenen Alternativen, sich gegen das Heim entscheiden. In einer Enquete der Heime müssen mit den behinderten Menschen u.a. die bestehenden und neu zu entwickelnde Alternativen beraten werden. Eine Alternative zur Institutionalisierung nicht nur behinderter Menschen, so Dörner, liegt in der Community-care-Perpektive.

Wie psychisch behinderte Menschen die Heimunterbringung erleben, verdeutlichtete Dr. Gephart in seinem Vortrag. Er arbeitet beim Gesundheitsamt Hannover und ist langjähriger Vorsitzender der Besuchskommission im Bezirk Hannover. Gephart verdeutlichte, dass Versuche das Heim wieder zu verlassen, oft nicht an den fehlenden Fähigkeiten der behinderten Menschen sondern am Heim und den Kostenträgern scheitern. Wer den verzweifelten Kampf eines Patienten um seine Entlassung geschildert bekommt, wie sehr dieser durch den Heimbetreiber behindert werden kann, das Heim zu verlassen, wie wenig Hilfe er von der Verwaltung bekommt, wenn er zum Beispiel seine Rente zur Bestreitung der anteiligen Heimkosten an das Sozialamt abtreten musste, der wird sich nicht wundern, dass Menschen den Kampf um eine selbständige Lebensform aufgegeben haben.

Die Darstellungen waren zum Teil so bestürzend, dass ich (Gephart) nicht umhin konnte, an der Richtigkeit zu zweifeln und den Betreuer anrief und auch den behandelnden Nervenarzt fragte, wie war das denn wirklich und beide sagten, genau so war es. Natürlich, so Gephart, hat sich in den letzten 10 - 15 Jahren auch vieles in den Heimen verbessert. Aber eines der größten Probleme scheint mir weiterhin die Zwangsmedikation zu sein. Ich erinnere mich schon lange nicht mehr an eine Heimbewohnerin oder einen Heimbewohner, die diese Medikamente nicht erhalten würde. Dabei leiden sie zumeist nicht unter akuten psychotischen Störungen oder depressiven Symptombildungen. Psychopharmaka in Heimen werden - dies ist jetzt eine verkürzte Darstellung - weitgehend eingesetzt zum Zwecke der Verhaltensmodifikation. Die Bewohner sind in der Enge des Heimes leichter handhabbar, bereiten geringere Schwierigkeiten und lehnen sich weniger gegen die Unterbringung auf.

Prof. Dr. Machleidt, von der Medizinischen Hochschule Hannover stellte fest, dass das SGB IX für psychisch behinderte Menschen genau zum richtigen Zeitpunkt kommt: Zu einem Zeitpunkt, zu dem über die therapeutischen Erfordernisse für diesen Personenkreis ein umfassendes und gut fundierte Wissen vorliegt. Das heißt, dass Menschen mit schweren und chronischen psychischen Erkrankungen noch nicht präventiv aber sekundär und tertiär präventiv in einem vernetzten gemeinde-psychiatrischen Versorgungssystem so weitgehend geholfen werden kann, dass Beeinträchtigungen und Behinderungen diese nicht von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausschließen. Das SGB IX leitet einen epochalen Wandel in der gesellschaftlichen Eingliederung von Menschen mit seelischen Behinderungen sei.

Es geht nicht mehr, wie zuvor im SGB V, um die Anpassung der Betroffenen an die System immanenten Rehabilitationseinrichtungen des Bundessozialhilfegesetzes. Es geht vielmehr darum, dass der Betroffene als Anforderer für auf ihn zugeschnittene Rehabilitationsleistungen auftritt und diese in Anspruch nimmt.

Prof. Dr. Hager, Henriettenstiftung Hannover, erläuterte, dass gerontopsychiatrische Erkrankungen wie die Demenz, Teil der Multimorbidität im Alter sein und zu gravierenden Fähigkeitsstörungen sowie Beeinträchtigungen im Alltag führen können. Letztere sind einer Rehabilitation aber zugänglich. Welche Erfolge zu erzielen sind, ist immer von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Dies kann dazu führen, dass Patientinnen und Patienten mit schlechter geistiger Leistungsfähigkeit aber wenig Störungen des Verhaltens und gutem Umfeld sehr lang in ihrem Lebenskontext eingebunden bleiben, während Patienten mit relativ guten Leistungen vielleicht aufgrund nicht vorhandener Angehöriger oder deren geringer Belastbarkeit frühzeitig in ein Heim wechseln müssen.

Finke stellte bei der Präsentation der Tagungsdokumentation "Wie kann der Anspruch auf Teilhabe auch für psychisch behinderte Menschen zu Realität werden" klar, dass es jetzt Zeit sei, die Unterbringung behinderter Menschen in Heimen massiv in Frage zu stellen. "Dazu", so Finke; "ist die durch Prof. Dr. Dr. Dörner hier vorgestellte Enquete der Heime der richtige Ansatz. Das bestätigt auch die Abstimmung der rund 180 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung, die sich einstimmig für eine "Heim-Enquête" aussprachen. Die Dokumentation kann angefordert werden bei: Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen, Postfach 141, 3001

Hannover. Im Internet: www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de

Dörner: Aufruf zu einer Heim-Enquête

Von Netzwerk-Mitglied Prof. Dr. Dr. Klaus Dörner erhielten wir folgendes Schreiben:

"So sehr ich mich über die Fortschritte in Sachen Gleichstellung freue, so sehr bin ich zunehmend traurig darüber, dass all diese Fragen bisher kaum von "den Letzten" her gedacht werden, also von den in den Heimen oder anderswie institutionalisierten Behinderten her. Gerade bei ihnen ist aber Benachteiligung, Gleichstellungsmangel bzw. "Barriere" am schärfsten wirksam. Das fängt schon damit an, dass jeder Insider weiß, dass in jedem Heim oder in jeder Anstalt ein mal höherer, mal niedriger (meist aber ziemlich hoher) Prozentsatz von Behinderten leben (also sicher viele zehntausende), die ohne oder mit geringer ambulanter Betreuung in eigener Wohnung leben könnten.

Da aber Institutionalisierung unvermeidlich mit Einschränkung von Persönlichkeits-rechten einhergeht, ist von dem deutschen Menschenrechtsskandal auszugehen, dass vielen Bürgern ohne Not, ohne Erforderlichkeit Persönlichkeitsrechte vorenthalten werden (oder eingeschränkt werden); dabei muss ich erläutern, dass ich all

dies aus der Praxis heraus schreibe, weil ich viele hunderte Behinderte persönlich ge-kannt habe und kenne, bei denen ich mich zu schämen habe, weil ich erst im Nachhinein sehen konnte, dass ihnen Jahrzehnte Unrecht getan wurde.

Immerhin haben die Schweden jetzt die Institutionalisierung (=Massenhaltung) von Menschen mit Behinderung verboten, nachdem sie diese in der Praxis zumindest für geistig Behinderte abgeschafft hatten. Gehörte das nicht auch - und zwar zentral -zum Netzwerk-Diskurs? Ich lege ein Exemplar unseres Heim-Enquete-Aufrufs bei; ich denke, die Diskurse verlangen nach einer Verknüpfung, wenn wir es ernst meinen."

Auf der Mitgliederversammlung in Kassel hat die MV den Aufruf unterstützt, der Text des Aufrufes ist der gedruckten Info beigelegt.

Aus der Vorstandsarbeit

Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung am 22. Juni (vergl. Protokoll in der gedruckten Ausgabe) stand unter anderem die turnusmäßige Neuwahl des Vorstands auf der Tagesordnung. Bernd Dörr kandidierte nicht mehr. Im Namen des neuen Vorstands sei ihm für seine vierjährige Vorstandsarbeit gedankt!

Zur Wahl stellte sich neben den beiden anderen Vorstandsmitgliedern, Elke Lehning-Fricke und Dr. Sigrid Arnade, der Jurist und Psychologe Alexander Drewes aus Kassel. Alle drei KandidatInnen wurden ohne Gegenstimme in den Vorstand gewählt.

Alexander Drewes ist auch Mitglied im Forum behinderter Juristinnen und Juristen und war aktiv an der Erarbeitung des Vorschlags für ein Behindertengleichstellungsgesetz auf Bundesebene sowie an einem Vorschlag für Landesgleichstellungsgesetze beteiligt. Bereits seit Anfang dieses Jahres steht er schriftlich per mail und einmal wöchentlich mündlich für Rechtsberatungen zur Verfügung. Mit seinem juristischen Fachverstand ist er sicherlich eine Bereicherung für den Vorstand.

Die Vorstandsarbeit hat nach Sommerpause und Wahl so richtig begonnen. Zu-nächst formulierte der Vorstand Forderungen an die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Gleichzeitig wurden Projekte konzipiert, um MultiplikatorInnen in Hinblick auf die neuen Gesetze (SGB IX und Behindertengleichstellungsgesetz) zu schulen. Schließlich ist mit der Verabschiedung dieser Gesetze in der vergangenen Legislaturperiode ein großer Schritt in die richtige Richtung gelungen, aber die richtige Arbeit geht jetzt mit der Umsetzung der Gesetze erst los.

Impressum

"Behinderung & Menschenrecht" (ehem. "Netzwerk-Info") ist der Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 - Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.. Er erscheint 3 - 4-mal im Jahr und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Redaktion freut sich über eingesandte Beiträge, weist jedoch darauf hin, dass Beiträge redaktionell bearbeitet werden, bzw. dass kein Anspruch auf Veröffentlichung besteht.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3, Krantorweg 1, 13503 Berlin, Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441
Fax: 030/4364442, e-mail: HGH@netzwerk-artikel-3.de Webpage: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Konto: Bank für Sozialwirtschaft Berlin BLZ 100 20 500 - Kontonummer: 300 75 00

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

Endredaktion und Gestaltung der Onlineversion: Rolf Barthel, webmaster@netzwerk-artikel-3.de

Versandadresse: ISL e.V., Kölnische Str.99, 34119 Kassel (InteressentInnen an der Kassettenversion wenden sich bitte an die Versandadresse in Kassel.)

Antidiskriminierungshotline: rainer.sanner@t-online.de

Rechtsberatung: 0561/2861020-0 (Tel.) jeden Montag von 16 – 18 Uhr

alexander.drewes@freenet.de